

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Christian Zander (CDU) und Adrian Grasse (CDU)**

vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2022)

zum Thema:

**Erstellung digitaler Impfzertifikate (QR-Codes)**

und **Antwort** vom 22. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung  
– AS Impfen und Pharmazie –

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU) und Herrn Abgeordneten Adrian  
Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11163

vom 2. März 2022

über Erstellung digitaler Impfzertifikate (QR-Codes)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass Apotheken die QR-Codes für die digitalen Impfzertifikate nur an Personen mit Wohnsitz in Deutschland ausgeben dürfen, und was ist der Grund dafür?

Zu 1.:

Die Ausstellung digitaler Impfzertifikate knüpft grundsätzlich an den Wohnsitz der mit einem COVID-19-Schutzimpfstoff geimpften Person in Deutschland an. Für die nachträgliche Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, ist in Absprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats (nach besonderes sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags) durch die in Deutschland ansässigen Apotheken möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, nämlich,

- die Vorlage eines vollständigen und echten Impfnachweises aus einem anderen EU-Mitgliedstaat,
- die Zugehörigkeit des Antragstellers zu dem Personenkreis des in § 1 Absatz 1 CoronaimpfV und
- die Glaubhaftmachung, dass nicht die zeitnahe Rückkehr der die Ausstellung begehrende Person in denjenigen EU-Mitgliedstaat zurückkehren wird, in dem er geimpft wurde (und daher dort kein Zertifikat erlangen kann).

Die Impfnachweise können in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache und in Schriftform oder digitaler Form ausgestellt sein (siehe für Personen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten die Antwort zu Frage 3).

2. Gibt es außer den Apotheken noch weitere Stellen, die digitale Impfbzertifikate ausstellen? Wenn ja, welche sind dies?

Zu 2.:

In den im Auftrag des Landes Berlin betriebenen Corona-Impfzentren und Corona-Impfstellen können ebenfalls digitale Impfbzertifikate für in diesen Impfeinrichtungen geimpfte Personen ausgestellt werden.

Da die Ausstellung eines digitalen Impfbzertifikats nicht an die Staatsangehörigkeit der geimpften Person anknüpft, sondern primär an die verwendeten Impfstoffe, können beispielsweise auch geflüchtete Menschen aus der Ukraine sich in Corona-Impfzentren und Corona-Impfstellen ein solches Zertifikat ausstellen lassen, wenn sie dort die entsprechenden Impfungen erhalten haben.

3. Welche Möglichkeiten haben Touristen und andere Personen aus Nicht-EU-Ländern, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, sich in Deutschland ein digitales Impfbzertifikat ausstellen zu lassen, welches sie für die in Deutschland anerkannten Apps verwenden können?

Zu 3.:

Für die nachträgliche Ausstellung von digitalen Impfbzertifikaten für Personen, die in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten geimpft wurden, besteht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/953 keine Verpflichtung zur Ausstellung eines digitalen Impfbzertifikates. Zu den Ausstellungsvoraussetzungen siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche Möglichkeiten haben insbesondere die Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind und digitale Impfbzertifikate benötigen?

Zu 4.:

Derzeit wird ein unkompliziertes und niedrighschwelliges Impfangbot in den Corona-Impfeinrichtungen des Landes Berlin für geflüchtete Menschen aus der Ukraine angeboten. Sofern die Personen aufgrund der jüngsten Ereignisse vorerst keinen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen können, so sind diese den bisherigen Verfahrensweisen entsprechend gleichermaßen zu impfen und ihnen zu Dokumentationszwecken das sog. Einlegeblatt für die Impfdokumentation auszuhändigen, damit im Nachgang unkompliziert und ohne größeren Aufwand ein digitales Impfbzertifikat ausgestellt werden kann, zumal der Wohnsitz bzw. ständige Aufenthaltsort

für geflüchtete Menschen aus der Ukraine auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften vorerst die Bundesrepublik Deutschland ist und damit die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikates nach Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen ermöglicht wird.

Berlin, den 22. März 2022

In Vertretung  
Dr. Thomas Götz  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung